Ich möchte mich daher grundsätzlich gegen eine Staffelung nach Lebensalter bei der Unterhaltsfestlegung aussprechen. Im Interesse stabiler Verhältnisse sollte auch der Anwendungsbereich der Abänderungsklage nicht erweitert werden.

Schließlich soll noch zu der Frage Stellung genommen werden, wie der Unterhalt zu bemessen ist, wenn dem Unterhaltsverpflichteteh ein sehr hohes Einkommen zur Verfügung steht. Stellt man die Verbindung von der Leistungsfähigkeit als Bezugspunkt zum Unterhaltsbedürfnis her, so ergibt sich zwangsläufig, daß es richtig und zulässig ist, einen Unterhaltsbetrag festzulegen, der über dem Bedarf liegt. Allerdings wird man auch hier eine obere Grenze bestimmen müssen, die m. E. bei etwa 200 DM liegen könnte.

Hinweise für das Unterhaltsverfahren

Ich möchte noch einmal ausdrücklich davor warnen, die weiter oben zur Diskussion gestellte Tabelle für den Mindestunterhalt als einen Ersatz für den Zwikkauer Schlüssel oder ähnliche Schemata anzusehen. Die Gerichte sind in jedem einzelnen Fall verpflichtet, die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die für die Bemessung des Unterhalts bestimmend sind, allseitig und gründlich zu erforschen.

Gegenwärtig findet man noch häufig Entscheidungen, die allein nach dem Anhören des Unterhaltsverpflichteten getroffen werden und demzufolge allein das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Unterhaltsver-pflichteten als Bezugspunkt für die Unterhaltsfestlenicht sorgeberechtigten Unterhaltsvergung nehmen. Die Gerichte erforschen nicht die Lebens- und Einkommensverhältnisse beider Elternteile, sondern lassen es — meist zum Nachteil des Kindes - bei der Parteierklärung bewenden, im Regelfall bei der Erklärung des Verklagten. Diese Arbeitsweise findet dann ihren sichtbaren Ausdruck in ungenügend begründeten Urteilen, die sich mit der Feststellung begnügen, der zugesprochene Unterhalt sei den getroffenen Feststellungen angemessen. Diese unkontrollierbaren, nicht überzeugenden Urteile sen der Vergangenheit angehören. Jedes Gericht muß genaue Feststellungen treffen und die Unterhaltsentscheidung, die das Wohl des minderjährigen Kindes für lange Zeit mitbestimmt, sorgfältig begründen.

Es ist besonders für die mit Ehesachen verbundenen Unterhaltsansprüche kennzeichnend, daß sie mit wenig Sorgfalt begründet werden. Das Interesse der Parteien konzentriert sich auf das Scheidungsbegehren. Das Schicksal der Kinder, insbesondere ihre materielle Versorgung, beachten die Parteien zumindest zu dieser Zeit

kaum. Die Gerichte sehen über schlechte Klagebegründungen hinweg und schenken den sög. Nebenansprüchen vorerst auch wenig Beachtung, vielleicht unter dem Gesichtspunkt, die Erörterung von Unterhaltsfragen könnte die eheerhaltenden Bestrebungen des Gerichts behindern. Wenn sich später eine unheilbare Zerrüttung der Ehe offenbart und die Scheidung nötig ist, begnügt sich das Gericht auch mit dürftigen Angaben und trifft daraufhin seine Unterhaltsentscheidung. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist von vielen Zufälligkeiten abhängig, die ausgeschlossen werden müssen.

Auch in Unterhaltssachen kann eine überzeugende Entscheidung nur ergehen, wenn sie gründlich vorbereitet ist. Das Plenum des Bezirksgerichts Neubrandenburg hat dazu einige Vorschläge entwickelt, die diskutiert werden sollten. Zunächst wird gefordert, daß im Rubrum aller Unterhaltsklagen bzw. Scheidungsklagen, in denen auch über den Unterhalt für Kinder zu befinden ist, die Arbeitsstelle beider Elternteile angegeben wird. Der Richter fordert daraufhin bei den Betrieben Lohnbescheinigungen an, die bis zum ersten Termin vorliegen sollen. Aus diesen Lohnbescheinigungen soll sich — aufgeschlüsselt auf die einzelnen Monate — nach den Gesichtspunkten der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBI. II S. 551, Ber. 1962 II S. 11) das Jahresbrutto- und Jahresnettoeinkommen ergeben.

Ist eine Partei Mitglied einer LPG, dann soll um Auskunft über die monatliche Arbeitsleistung in Arbeitseinheiten, den gezahlten Vorschuß in brutto und netto, den Planwert der Arbeitseinheit, den Umfang der Naturalleistungen, die Durchschnittsleistungen anderer Brigademitglieder, die Summe der Jahresendauszahlung und über Einnahmen aus der individuellen Wirtschaft und aus Bodenanteilen ersucht werden.

In zahlreichen Fällen haben die Unterhaltsverpflichteten, insbesondere bei Abänderungsklagen, durch verminderte Arbeitsleistungen das Einkommen für eine bestimmte Zeit künstlich niedrig gehalten. Um derartige Manipulationen zu verhindern, ist es ratsam, überall das Einkommen eines längeren Zeitraumes — möglichst das Jahresnettoeinkommen — zu erforschen, das dann zur Grundlage für die Berechnung des Unterhalts genommen werden kann. Dadurch ist eine weitere Garantie für die einheitliche Bemessung des Unterhalts gegeben

WOLFGANG SCHMIDT, Berlin

Dr. HORST KELLNER, beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Grundsätze und Mafjstäbe für die Unterhaltsfestsetzung

Das Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität hat innerhalb eines Studentenpraktikums bei den Berliner Stadtbezirksgerichten Friedrichshain, Prenzlauer Berg, Weißensee und Mitte etwa 800 Verfahren in Unterhaltssachen ausgewertet. Dabei zeigte sich u. a., daß es der Wissenschaft und der Rechtsprechung bis heute noch nicht gelungen ist, feste Maßstäbe für die Bestimmung der Unterhaltshöhe und damit die Grundlagen für eine konkrete Unterhaltsberechnung zu schaffen. Dieses Versäumnis muß schnell nachgeholt werden. Das Oberste Gericht hat sich mit Recht schon vor etwa zehn Jahren energisch gegen jegliche mechanische Berechnung der Höhe des Unterhalts für minderjährige Kinder gewandt und darauf orientiert, der Realität und den Erfordernissen des einzelnen Falles

Rechnung zu tragen¹. Daran muß festgehalten werden. Die Überwindung mechanischer Berechnungsmethoden, Tabellen oder Schlüssel war ein bedeutender Fortschritt in der Unterhaltsrechtsprechung. Die Beseitigung des Schematismus hatte zur Folge, daß innerhalb der für alle Bürger gleichen Rechtsnormen die individuellen Belange besser berücksichtigt werden konnten. Den Richtern erwuchsen daraus aber weit höhere Anforderungen als bisher: Die Unterhaltsfestsetzung wurde zu einer schöpferischen Aufgabe. Allerdings ergab sich hieraus wiederum eine gewisse Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Mängel, die der heutigen Unterhaltsrechtsprechung anhaften, dürfen m. E. nicht

¹ Vgl. Insbes. OG, Urteil vom 24. August 1953 - 1 Zz 100'53 — NJ 1953 S. 620.